



Finanzamt · 74319 Bietigheim-Bissingen



14 303B 6551 FE F001 2888
DV 09.26 0,95 Deutsche Post



*8175*0004744*2309*0004777*

Firma

Karl Köhler GmbH
Jahnstr. 25
74354 Besigheim

Name

Frau Huber

Telefon

07142 590 525

Aktenzeichen

55081/04596

SG 03/31

(Bitte bei Antwort angeben)

Datum

23.09.2026

Bescheinigung für Zwecke der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und / oder Gebäudereinigungsleistungen (§ 13b Absatz 2 Nummer 4 und / oder Nummer 8 Umsatzsteuergesetz)



Hiermit wird zur Vorlage bei dem leistenden Unternehmer / Subunternehmer bescheinigt, dass

Karl Köhler GmbH

(Name und Vorname bzw. Firma)

Jahnstr. 25, 74354 Besigheim

(Anschrift, Sitz)

☒ Bauleistungen nach § 13b Absatz 2 Nummer 4 Umsatzsteuergesetz (UStG)

☐ Gebäudereinigungsleistungen nach § 13b Absatz 2 Nummer 8 UStG

nachhaltig erbringt und

☐ unter der Steuernummer

☒ unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE811853813

registriert ist.

Hausanschrift:

Kronenbergstr. 13

74321 Bietigheim-Bissingen

Telefon: 07142 590 0

Kontakt: <https://Kontakt.fv-bwl.de>

Datenschutz: <https://Datenschutz.fv-bwl.de>

Bank: Dt. Bundesbank Fil. Stuttgart

IBAN: DE94 6000 0000 0060 4015 01

BIC: MARKDEF1600

Internet: <https://fa-bietigheim-bissingen.fv-bwl.de>

Service Center / ZIA:

Zutritt nur mit Termin.

Termin buchbar unter

<https://Termin.fv-bwl.de>

Für die oben genannten empfangenen Leistungen schuldet daher der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer (§ 13b Absatz 5 UStG).

Diese Bescheinigung gilt bis zum Ablauf des: 01.10.2029

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Finanzamt

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und / oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und / oder Gebäudereinigungsleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem vierten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und / oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung. Ein zum Abruf bereitgestellter Verwaltungsakt gilt am vierten Tag nach der Bereitstellung zum Abruf als bekannt gegeben.